

Werkstätigen. Siesprgen für die ständige Verbesserung der Wohnbedingungen der Bevölkerung und обилериГ damit auch die EnlvJIIIIIIIIIIIIer--aoriali8И«йие» bebensweise. Dazu obliegt ihnen vor allem die LeffiÄjg und Planung des complexcm Wohnungsbaus, der Modernisierung des Wohnraumes und der Baureparaturen, die Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus und des Eigenheimbaus sowie die Vergabe und Nutzung des Wohnraumes entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Staates.

Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe regelt - differenziert für die einzelnen Leitungsebenen - die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Organe zur Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik. Die grundlegenden Entscheidungen zur Verwirklichung der sozialistischen Wohnungspolitik in den Territorien treffen die örtlichen Volksvertretungen — ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse sowie den zentralen staatlichen Festlegungen. So beschließen die zuständigen Volksvertretungen z. B. die Generalbebauungspläne für die Städte.

Auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Volksvertretungen haben die örtlichen Räte der einzelnen Ebenen vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen :

Beim Rat ~~des~~ *Bezirk*es liegt das Schwergewicht der Tätigkeit auf der Festlegung von Grundsätzen für die Leitung und Planung des komplexen Wohnungsbaus, für die ^blmng^ftschaft un^Woltefamflkn^g^Tsrft GöVr. Der Rades *Bezirk*es ist dafür verantwortlich 7Tlafr-die-Einheitlichkeit und Komplexität der Leitung und Planung auf wohnungspolitischem Gebiet durch alle dafür zuständigen Organe bis zu den Städten und Gemeinden durchgesetzt wird. Daher faßt er zur Leitung und Planung des komplexen Wohnungsbaus und der Wohnraumvergabe, zur rationalen Nutzung sowie Erhaltung und Verwaltung des Wohnuhgsfonds die notwendigen Beschlüsse. Der Rat des *Bezirk*es hat die Vorbereitung und Realisierung der im Plan festgelegten Investitionen des komplexen Wohnungsbaus zu sichern. Er hat das Recht, auf der Grundlage langfristiger, abgestimmter Entwicklungskonzeptionen für das Bauwesen über die Bildung von Betrieben und Einrichtungen des Bauwesens und der Wohnungswirtschaft des *Bezirk*es, der Kreise und Städte zu entscheiden. Über die Bildung von bezirkseleiteten Kombinaten des Bauwesens entscheidet erjach Zustimmung des Ministers für Bauwesen. Die Entscheidungsbefugnis über die Bildung von Betrieben und Einrichtungen des Bauwesens und der Wohnungswirtschaft kann er an die Räte der Kreise übertragen, die dafür die Bilanzverantwortung wahrnehmen. Darüber hinaus trägt der Rat des *Bezirk*es die Verantwortung für die Anleitung der Räte der Kreise zur Verwirklichung ihrer Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Wohnungspolitik und für die Verallgemeinerung und Durchsetzung fortgeschrittener Erfahrungen auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft und Wohnraumlenkung im *Bezirk*. Er organisiert die territoriale Eizeugnisgruppenarbeit auf dem Gebiet der Wohnungswirtschaft, legt *Bezirk*slleitbetriebe fest und leitet diese an.

Der Rat *des Kreises* ist für die Leitung, Planung und Realisierung der dem Kreis übertragenen Aufgaben des Neubaus und der Modernisierung von Wohngebäuden, anderen Gebäuden und baulichen Anlagen für gesellschaftliche Zwecke sowie der Baureparaturen verantwortlich (§40 GöV). Er gewährleistet die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Investitionen des komplexen Woh-